

Beschlussvorlage			Vorlage-Nr: VO/GV09/2011-445
Gemeinde Bobitz			Status: öffentlich
Federführend:			Aktenzeichen:
Bauamt			Datum: 09.08.2011
			Einreicher: Bürgermeister
Zustimmung zur Grundstücksbenutzung durch die E.ON. edis AG und des Eigentümers des Solarparks Bobitz			
Beratungsfolge:			
Beratung Ö / N	Datum	Gremium	
Ö	14.09.2011	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz	
Ö	26.09.2011	Gemeindevertretung Bobitz	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bobitz stimmt grundsätzlich der Grundstücksbenutzung für folgende Flurstücke

Gemarkung:	Flur	Flurstück
Beidendorf	1	265, 236/2, 264
Lutterstorf	1	40, 13,
Saunstorf	1	49, 10 30/2
Groß Krankow	1	131/2
Bobitz	1	81

durch die E.ON edis AG und dem Eigentümer des Solarparks Bobitz zu.

Es handelt sich um das Vorhaben zur Verlegung eines 20 kV Kabels von Metelsdorf nach Bobitz. Die betroffenen Flurstücke dürfen nur unter größtmöglicher Schonung benutzt werden. Eine entsprechende Entschädigung ist zu zahlen.

Sachverhalt:

Die E.ON edis AG beantragt die Verlegung eines 20 kV Kabels für die Einspeisung des Solarparks Bobitz von Metelsdorf bis Bobitz. Betreiber des Solarparks und Eigentümer der Leitung ist die Küstensolar Rostock.

Folgende kommunale Flurstücke sind von der Nutzung betroffen:

Gemarkung:	Flur	Flurstück
Beidendorf	1	265, 236/2, 264
Lutterstorf	1	40, 13,
Saunstorf	1	49, 10 30/2
Groß Krankow	1	131/2
Bobitz	1	81

Im Bereich der Flurstücke 264, Gemarkung Beidendorf und der Flurstücke 49 und 10, Gemarkung Saunstorf möchte die E.ON. edis AG gleichzeitig ein 20 kV Kabel im Graben mitverlegen.

Der Beginn der Baumaßnahme ist für 2011 geplant. Der Eigentümer und die E.ON edis AG sind verpflichtet Eigentümer und Pächter über Art und Umfang der Baumaßnahme zu informieren und ihr Einverständnis einzuholen

Anlage/n:

Aufgrund der Kartenmenge werden diese zu den Sitzung mitgebracht.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	